

02.06.06**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Uzu **Punkt ...** der 823. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2006**Vierte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften**Der **federführende Agrarausschuss (A)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 4 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "eines Düngemittels" durch die Wörter "eines in § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngmittelgesetzes bezeichneten Stoffes" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter "mit gleicher Zusammensetzung wie diese" gestrichen.'

...

Begründung:

Im § 2 werden Begriffe im Sinne dieser Verordnung definiert. Eine Begriffsdefinition sollte keine Wertung enthalten, da sie die Anwendung der Begriffe erschwert. Die Wertung ist auch entbehrlich, da die Verordnung das Verfahren beschreibt, wie die Endproben im Rahmen der amtlichen Überwachung zu bilden sind.

A 2. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 erste und zweite Zeile der Spalte 2 der Tabelle Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)**

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der ersten Zeile sind die Wörter "Mindestzahl der Proben" durch die Wörter "Mindestzahl der Einzelproben" zu ersetzen.
- b) In der zweiten Zeile sind die Wörter "Mindestzahl der Packungen" durch die Wörter "Mindestzahl der zu beprobenden Packungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten, wie es auch im Tabellenkopf der alten Fassung formuliert wurde.

A 3. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)**

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Wort "seuchenhygienische" durch das Wort "mikrobiologische" zu ersetzen.

Begründung:

Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit ist nicht mehr Gegenstand der Düngemittelverordnung. Zudem wird in der vorliegenden Änderungsverordnung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 3) ebenfalls auf mikrobiologische Anforderungen und nicht auf seuchenhygienische Anforderungen verwiesen.

- A 4.* Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5
- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
- "(2) Die Menge einer Sammelprobe darf
1. bei unverpackten oder verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von mehr als einem Kilogramm oder mehr als einem Liter
 - a) vier Kilogramm für feste oder vier Liter für flüssige Stoffe, die nicht unter Buchstabe b fallen,
 - b) im Falle von Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung und Kultursubstraten zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe,
 2. bei verpackten Stoffen mit bis zu einem Kilogramm oder einem Liter den Inhalt von vier Originalpackungen,
nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummer 1 Buchstaben a und b kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probenahme- und Analysenverordnung besteht.

Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel liegen in den Betrieben nur in geringen Mengen vor, so dass eine Probenmenge von 4 Kilo bzw. 4 Liter als sinnvoll erachtet wird.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 6 und 8

- U 5.* Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 4
- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
- "(2) Die Menge einer Sammelprobe darf
1. bei unverpackten oder verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von mehr als einem Kilogramm oder mehr als einem Liter
 - a) vier Kilogramm für feste oder vier Liter für flüssige Stoffe, die nicht unter Buchstabe b fallen,
 - b) im Falle von Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe,
 2. bei verpackten Stoffen mit bis zu einem Kilogramm oder einem Liter den Inhalt von vier Originalpackungen,
nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummer 1 Buchstaben a und b kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probennahme- und Analysenverordnung besteht.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 7 und 9

- A 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)
- bei Annahme entfällt Ziffer 7
- In Artikel 1 Nr. 7 ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
- "(2) Die Menge einer Endprobe darf
1. 500 Gramm für feste oder 500 Milliliter für flüssige Stoffe, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 2. bei Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung und Kultursubstraten drei Kilogramm für feste oder drei Liter für flüssige Stoffe
- nicht unterschreiten. Bei verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von bis zu 250 Gramm oder 250 Milliliter darf die Menge einer Endprobe den Inhalt von zwei Originalpackungen nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummern 1 und 2 kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngemittelgesetz nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probenahme- und Analysenverordnung besteht.

Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel liegen in den Betrieben nur in geringen Mengen vor, so dass eine Probenmenge von 500 Gramm bzw. 500 Milliliter als sinnvoll erachtet wird.

- U 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 6
- In Artikel 1 Nr. 7 ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
- "(2) Die Menge einer Endprobe darf
1. 500 Gramm für feste oder 500 Milliliter für flüssige Stoffe, die nicht unter Nummer 2 fallen,

...

2. bei Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln drei Kilogramm für feste oder drei Liter für flüssige Stoffe

nicht unterschreiten. Bei verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von bis zu 250 Gramm oder 250 Milliliter darf die Menge einer Endprobe den Inhalt von zwei Originalpackungen nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummern 1 und 2 kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probenahme- und Analysenverordnung besteht.

- A 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 5 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 8 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Menge einer reduzierten Sammelprobe darf

1. zwei Kilogramm für feste oder zwei Liter für flüssige Stoffe, die nicht unter Nummer 2 fallen,
2. bei Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung und Kultursubstraten zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe

nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummern 1 und 2 kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probenahme- und Analysenverordnung besteht.

Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel liegen in den Betrieben nur in geringen Mengen vor, so dass eine Probenmenge von 2 Kilo bzw. 2 Liter als sinnvoll erachtet wird.

Im Falle der Nummer 2 sollte die Probenahmemenge von 10 l/10 kg beibehalten werden. Es ist bei inhomogenem Probenmaterial sinnvoll, eine größere Menge ins Labor zu bringen und dort vor einer weiteren Reduktion zu homogenisieren. Eine Unterscheidung zwischen Sammelprobe und reduzierter Sammelprobe ist nicht zwingend. Die Gerätschaften zum richtigen Homogenisieren von z.B. Wirtschaftsdüngern sind am Ort der Probenahme normalerweise nicht vorhanden.

- U 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 5 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 8
- In Artikel 1 Nr. 8 ist § 8 Abs. 5 wie folgt zu fassen:
- "(5) Die Menge einer reduzierten Sammelprobe darf
1. zwei Kilogramm für feste oder zwei Liter für flüssige Stoffe, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 2. bei Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe nicht unterschreiten."

Begründung:

Die Unterscheidung in Nummern 1 und 2 kann praxisnäher mit den jeweiligen Abschnitten der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, DüMV) getroffen werden, da die Begriffssystematik des Düngemittelgesetzes nicht mit der Düngemittelverordnung übereinstimmt. Zudem werden z. B. im Düngemittelgesetz in § 1 Nr. 2a Sekundärrohstoffdünger aufgeführt, die aber sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung nicht aufgegriffen werden und damit keine Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der vorliegenden Probenahme- und Analysenverordnung besteht.

Im Falle der Nummer 2 sollte die Probenahmemenge von 10 l/10 kg beibehalten werden. Es ist bei inhomogenem Probenmaterial sinnvoll, eine größere Menge ins Labor zu bringen und dort vor einer weiteren Reduktion zu homogenisieren. Eine Unterscheidung zwischen Sammelprobe und reduzierter Sammelprobe ist nicht zwingend. Die Gerätschaften zum richtigen Homogenisieren von z.B. Wirtschaftsdüngern sind am Ort der Probenahme normalerweise nicht vorhanden.

**A 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Nr. 5
Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)**

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 10 Abs. 1 Nr. 5 jeweils vor dem Wort "Angaben" die Wörter "verpflichtend vorgeschriebenen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die zulässigen freiwilligen Angaben sind für das Probenahmeprotokoll nicht erforderlich und bedeuten einen unnötigen Zusatzaufwand.

A 11. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage (zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) Tabelle Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) die Tabelle wie folgt zu fassen:

"

Bezeichnung	Titel
DIN EN 12048	Feste Düngemittel und Calcium-/Magnesium- Bodenverbesserungsmittel - Bestimmung des Feuchtegehaltes - Gravimetrisches Verfahren durch Trocknung bei $(105 \pm 2)^{\circ}\text{C}$ (ISO 8190:1992, modifiziert); Deutsche Fassung EN 12048:1996
DIN EN 12049	Feste Düngemittel und Calcium-/Magnesium- Bodenverbesserungsmittel - Bestimmung des Feuchtegehaltes - Gravimetrisches Verfahren durch Trocknung unter reduziertem Druck (ISO 8189:1992, modifiziert); Deutsche Fassung EN 12049:1996
DIN EN 13366	Düngemittel - Behandlung mit einem Kationenaustauscherharz zur Bestimmung des chelatisierten Spurennährstoffgehaltes und des chelatgebundenen Anteils von Spurennährstoffen - Deutsche Fassung EN 13366 : 2001
DIN EN 13368-1	Düngemittel - Bestimmung von Chelatbildnern in Düngemitteln durch Ionenchromatographie - Teil 1: EDTA, HED-TA und DTPA - Deutsche Fassung EN 13368-1 : 2001
DIN EN 13368-2	Düngemittel - Bestimmung von Chelatbildnern in Düngemitteln durch Ionenchromatographie - Teil 2: EDDHA und EDDHMA - Deutsche Fassung EN 13368-2 : 2001
DIN EN 13466-1	Düngemittel - Bestimmung des Wassergehaltes (Karl-Fischer-Verfahren) - Teil 1: Methanol als Extraktionsmittel; Deutsche Fassung EN 13466-1 : 2001
DIN EN 13466-2	Düngemittel - Bestimmung des Wassergehaltes (Karl-Fischer-Verfahren) - Teil 2: 2-Propanol als Extraktionsmittel; Deutsche Fassung EN 13466-2 : 2001

...

DIN EN 13651	Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate - Extraktion von in Calciumchlorid/DTPA (CAT) löslichen Nährstoffen; Deutsche Fassung EN 13651 : 2001
DIN EN 13652	Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate - Extraktion wasserlöslicher Nährstoffe und Elemente; Deutsche Fassung EN 13652 : 2001
DIN EN 13654-1	Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate - Bestimmung von Stickstoff - Teil 1: Modifiziertes Verfahren nach Kjeldahl; Deutsche Fassung EN 13654-1 : 2001

"

Begründung:

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sollen Düngemittel, die nicht unter das Erfordernis der Prüfung nach den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung fallen und auf die nicht die in Anhang III der VO (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel aufgeführten Methoden anzuwenden sind, nach den Vorgaben der VDLUFA- Methodenbücher Band II. 1 und II. 2 untersucht werden. Soweit in diesen Methodenbüchern keine geeigneten Methoden vorhanden sind, sollen solche nach dem Methodenbuch zur Analyse von Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., solche des Deutschen Instituts für Normung oder andere wissenschaftliche Methoden angewendet werden. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sollten zur Vermeidung von Doppelnennungen und Textstraffung daher nur solche Methoden aufgeführt werden, die in den zugelassenen Methodenbüchern nicht genannt, jedoch auch für die amtliche Kontrolle von Düngemitteln erforderlich sind.

Entsprechend wurde die vorstehende Tabelle der Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 um die (Doppel-) Nennungen gekürzt, die schon in den zugelassenen Methodenbüchern aufgeführt sind.